

Kundmachung Bebauungsplan neu (§ 54 Abs. 1 TROG 2016)

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat in seiner Sitzung am 06.02.2019 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines allgemeinen sowie eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.02.2019 Zahl 306B014-19 bzw. 306E052-19, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

Vom 11.02.2019 bis einschließlich 12.03.2019

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

Markus Haid e. h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Martin Dollinger



angeschlagen am: 11 FEB 2019
abgenommen am: 12 MRZ 2019